

## Die drei gängigsten Schnuppervarianten für Installateurbetriebe

### Allgemein gilt:

Berufsschnuppern dient der Berufsorientierung. Durch Zuschauen, Fragen stellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten sollen interessierte Jugendliche den Wunschberuf im Arbeitsalltag kennen lernen. Berufsschnuppern ist kein Arbeitsverhältnis. Ein Einsatz des Jugendlichen als Ersatz oder Entlastung eines Mitarbeiters des Betriebs ist dabei nicht erlaubt. Es darf auch keine Eingliederung des Jugendlichen in die betriebliche Organisation stattfinden weil sonst ein Arbeitsverhältnis mit allen arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen gegeben ist. Da das Berufsschnuppern kein Arbeitsverhältnis darstellt, besteht auch kein Anspruch auf Entlohnung.

Generell gilt, dass das Berufsschnuppern pro Betrieb und Arbeitsplatz nicht länger als 5 Tage dauern darf. Sollte der Jugendliche jedoch in mehreren Betrieben „schnuppern“, so darf der Zeitraum der Berufsorientierung aus Gründen der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt 15 Tage pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Für das Berufsschnuppern gilt das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz. Der Jugendliche darf von Montag bis Freitag nicht länger als 8 Stunden pro Tag, dies in der Zeit von 7 - 18 Uhr im Betrieb anwesend sein.

Die Schüler sollten am Beginn des Berufsschnupperns auf relevante Rechtsvorschriften wie etwa jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitsschutzes und arbeitshygienische Vorschriften durch den Betrieb hingewiesen werden.

Betriebe, die für Berufspraktische Tage zur Verfügung stehen, können dies in Schulen in ihrer Umgebung bekannt geben.

Genauere Infos zum Berufsschnuppern erhalten Sie im:  
Berufsinformationszentrum der Wiener Wirtschaft (BiWi)  
wko campus wien  
1180 Wien | Währinger Gürtel 97  
T 01/514 50-6518 | W [www.biwi.at/schnuppern](http://www.biwi.at/schnuppern)

## **Nachfolgend die drei wichtigsten Schnupperarten Schnuppern als Schulveranstaltung (Berufspraktische Tage)**

1. Wird von den verantwortlichen Lehrkräften organisiert.
2. Möglich für Schüler ab dem 8. Schuljahr und ab der 8. Schulstufe.
3. Betriebe, die für Berufspraktische Tage zur Verfügung stehen, können ihre Bereitschaft bei Schulen in ihrer Umgebung bekannt geben.
4. Die Schüler suchen nach ihrem Interesse nach passenden Betrieben und haben dazu in der Regel ein entsprechendes Informationsschreiben von der Schule dabei.
5. Die Schüler sind von der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung erfasst, eine Anmeldung bei der Sozialversicherung ist nicht erforderlich.
6. Zusätzlich bietet die Wirtschaftskammer Wien über das BiWi eine kostenlose Haftpflichtversicherung an. Die Anmeldung dazu erfolgt durch die verantwortlichen Lehrkräfte online über <https://anmeldung.biwi.at>. Die Haftpflichtversicherung ist nur möglich für Wiener Schulen und Betriebe im Großraum Wien.

Schüler, in deren Schule keine Berufspraktischen Tage durchgeführt werden oder bereits stattgefunden haben, haben die Möglichkeit Individuelle Berufspraktische Tage zu absolvieren. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.biwi.at/schnuppern](http://www.biwi.at/schnuppern).

## **Schnuppern außerhalb der Unterrichtszeit (z. B. Schulferien)**

1. Wird von den Erziehungsberechtigten organisiert.
2. Möglich ab der 8. Schulstufe
3. Eine schriftliche [Berufspraktikumsvereinbarung](#) zwischen Betrieb und Jugendlichen (bei Minderjährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) ist notwendig.
4. Die Vereinbarung kann auf der [BiWi-Website](#) heruntergeladen werden.
5. Die Schüler sind von der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung erfasst, eine Anmeldung bei der Sozialversicherung ist nicht erforderlich.
6. Die von der Wirtschaftskammer Wien zusätzlich angebotene, kostenlose Haftpflichtversicherung wird vom Jugendlichen bzw. dessen Erziehungsberechtigten mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vereinbarung im BiWi beantragt. Vom BiWi wird eine Versicherungsmeldung ausgestellt. Die Haftpflichtversicherung ist nur möglich für Berufsschnuppertage mit Wien-Bezug (entweder Wiener Jugendlicher und Betrieb im Großraum Wien oder Jugendlicher nicht aus Wien und Betrieb in Wien).

## Schnuppern nach der Schulpflicht und ohne aufrechten Schulbesuch

1. Ist eine private Schnupperinitiative für Jugendliche, die die Schulpflicht bereits vollendet haben und keine Schule besuchen, das Höchstalter beträgt 25 Jahre.
2. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Betrieb und Jugendlichen (bei Minderjährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) ist erforderlich.
3. Die Vereinbarung kann auf der [BiWi-Website](#) heruntergeladen werden.
4. Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene [Betriebspraktikumsvereinbarung](#) wird vom Jugendlichen bzw. dessen Erziehungsberechtigten im BiWi persönlich zur Bestätigung vorgelegt. Vom BiWi wird eine Versicherungsbestätigung ausgestellt.
5. Damit ist einerseits die kostenlose Haftpflichtversicherung der Wirtschaftskammer Wien sichergestellt, andererseits wird dadurch gegenüber der AUVA bestätigt, dass es sich um eine Berufsorientierungsmaßnahme handelt.
6. Mit der bestätigten Vereinbarung sowie der Versicherungsbestätigung wird der Jugendliche vom Betrieb per Fax oder Mail bei der Unfallversicherung (AUVA) angemeldet.
7. Die Krankenversicherung ist durch die Mitversicherung bei den Eltern oder im Rahmen einer AMS-Maßnahme gegeben.
8. Die Haftpflichtversicherung der Wirtschaftskammer Wien ist nur möglich für Berufsschnuppertage mit Wien-Bezug (entweder Wiener Jugendlicher und Betrieb im Großraum Wien oder Jugendlicher nicht aus Wien und Betrieb in Wien).

Für Detailfragen können Sie sich gerne an das BiWi wenden:

T 01/514 50-6518

W [www.biwi.at/schnuppern](http://www.biwi.at/schnuppern)